

Kundmachungen



Solidaritäts- und Strukturfondsordnung des Solidaritäts- und Strukturfonds zur Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanter, zur Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich und zur verstärkten Förderung Behinderter im Rahmen des Tabakmonopols

Einrichtung

§ 1. Bei der Monopolverwaltung GmbH wird gemäß § 14a Abs. 1 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) ein Solidaritäts- und Strukturfonds zur Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanter, zur Restrukturierung des Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen in Österreich und zur verstärkten Förderung Behinderter im Rahmen des Tabakmonopols eingerichtet. Der Solidaritäts- und Strukturfonds dient der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 eingehobenen Zuschläge.

Rechtspersönlichkeit

§ 2. Der Solidaritäts- und Strukturfonds erlangt mit der Veröffentlichung der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung (§ 38a Abs. 2 TabMG 1996) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Beirat

§ 3. (1) Die Monopolverwaltung GmbH hat für die Aufgaben des Solidaritäts- und Strukturfonds einen Beirat zu bilden. Dem Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds gehören je ein Vertreter

1. des Bundesministeriums für Finanzen, der rechtskundig sein muss,
2. der Monopolverwaltung GmbH und
3. des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter

an.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind nach dem im § 2 genannten Zeitpunkt unverzüglich durch die entscheidenden Stellen zu nominieren. Gleichzeitig mit der Nominierung der Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu nominieren.

(3) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Ein Aufwandsersatz gebührt nur nach Maßgabe der Vorschriften, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Stelle, von der es namhaft gemacht wurde, regeln. Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

(4) Den Vorsitz führt das vom Bundesministerium für Finanzen namhaft gemachte Mitglied, bei dessen Verhinderung das vom Bundesministerium für Finanzen namhaft gemachte Ersatzmitglied.

(5) Der Beirat setzt seine Sitzungen so fest, dass er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Zu den Sitzungen des Beirats können nach entsprechender Beschlussfassung Experten des Bundesministeriums für Finanzen, der Monopolverwaltung GmbH, des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter, des Tabakwarengroßhandels und der Tabakwarenindustrie beigezogen werden.

§ 4. (1) Die Aufgaben des Beirats umfassen alle Angelegenheiten der Entscheidung und des Vollzugs im Zusammenhang mit der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 eingehobenen Zuschläge.

(2) Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhebung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind insbesondere:

1. die Ermittlung und Einhebung der Zuschläge;
2. die statistische und datenverarbeitungsmaße Erfassung der Zuschläge;
3. die Eintreibung der Zuschläge.

(3) Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind insbesondere:

1. die Ermittlung des auf der Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens;
2. die Veranlagung des auf der Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens;
3. die statistische und datenverarbeitungsmaße Erfassung des auf der Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens;
4. die Erstellung der jährlichen Gebarungsplanung gemäß § 8.

(4) Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung und Anpassung von Förderungskriterien gemäß §§ 6b bis 6c;
2. die Ermittlung der sich aus den Grundlagen des TabMG 1996 und der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung ergebenden Voraussetzungen für Förderungen gemäß §§ 6b bis 6e oder Stilllegungsprämien gemäß § 6a;
3. die statistische und datenverarbeitungsmaße Erfassung der Voraussetzungen für Förderungen oder Stilllegungsprämien;
4. die statistische und datenverarbeitungsmaße Erfassung des Personenkreises, der die Voraussetzungen für Förderungen oder Stilllegungsprämien erfüllt;
5. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Z 2 im Einzelfall, die Zuteilung und die Abwicklung der Förderung oder Stilllegungsprämie;
6. die periodische statistische und datenverarbeitungsmaße Erfassung der Ergebnisse der Ausschüttung der Zuschläge.

Einhebung des Zuschlags

§ 5. Für Einkäufe der Tabaktrafikanter beim Großhandel im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2014 hat der Großhändler für Zigaretten folgende Zuschläge abzuführen:

1. vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 einen Zuschlag von 50 Eurocent je 1 000 Stück;
2. vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 einen Zuschlag von 30 Eurocent je 1 000 Stück.

Dieser Zuschlag ist jeweils dem Solidaritäts- und Strukturfonds für Tabaktrafikanter gewidmet und spätestens bis zum 25. des Kalendermonats, der dem Monat der Lieferung folgt, an diesen abzuführen.

Leistungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds – Allgemeine Bestimmungen

§ 6. (1) Die gemäß § 14a Abs. 1 TabMG 1996 festgelegte Erbringung von Leistungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

(2) Auf Zuwendungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Als Leistungen gelten ausschließlich geldwerte Zuschüsse, die in den Fällen des § 6b und § 6d für bestimmte, festzusetzende zeitliche Perioden gewährt werden. Diese geldwerten Zuschüsse sind in ganzen Eurobeträgen auszuweisen.

(4) Als wirtschaftliche Schwierigkeiten gelten periodenbezogene Umsatzverluste bei Tabakwaren gemäß § 2 TabStG in einer bestimmten, festzusetzenden Höhe.

In Bezug auf die Bestimmungen des § 6e gelten wirtschaftliche Schwierigkeiten jedenfalls dann als gegeben, wenn die Umsätze an Tabakwaren gemäß § 2 TabStG des ansuchenden Tabakfachgeschäftes im vorangegangenen Kalenderjahr unter dem Bundesdurchschnitt der Umsätze an Tabakwaren gemäß § 2 TabStG aller Tabakfachgeschäfte im vorangegangenen Kalenderjahr liegen. Die Höhe des Bundesdurchschnitts der Umsätze an Tabakwaren gemäß § 2 TabStG aller Tabakfachgeschäfte für das vorangegangene Kalenderjahr ist nach Vorliegen der Jahresumsatzmeldungen des Großhandels durch die Monopolverwaltung GmbH festzulegen und durch den Beirat zu bestätigen (§ 4 Abs. 4 Z 1).

(5) Neu bestellte, behinderte Inhaber von Tabakfachgeschäften sind jedenfalls, unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 4, im Sinne des § 6e Abs. 3 bis 6 förderungswürdig. Neu bestellt sind behinderte Personen, die ein Tabakfachgeschäft übernehmen oder neu eröffnen und bisher noch kein Tabakfachgeschäft betrieben haben. Behinderte Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und Inhaber eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%. Anträge um Förderungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Bestellung zum Trafikanten einzubringen.

Stilllegungsprämien

§ 6a. (1) Für Zwecke der Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich kann der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds mit Beschluss im Einzelfall einen Zuschuss (Stilllegungsprämie) an Trafikanten gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses (Stilllegungsprämie) ist eine ausreichende flächendeckende Versorgung zu berücksichtigen.

(2) Trafikanten können im Einzelfall eine Stilllegungsprämie erhalten, wenn ihre Trafik (Tabakfachgeschäft, Tabakverkaufsstelle) gemäß § 25 Abs. 8 TabMG 1996 im Erledigungsfall nicht nachbesetzt wird. Ansuchen von Tabaktrafikanter um eine Stilllegungsprämie aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds sind, nach Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanter, über die jeweils örtlich zuständige Monopolverwaltungsstelle bei der Geschäftsstelle (§ 9) des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer Stilllegungsprämie ist die unwiderrufliche Kündigung des Bestellsungsvertrags durch den Trafikanten. Die Kündigung kann auch unter der Bedingung der Leistung einer Stilllegungsprämie ausgesprochen werden.

(4) Die Stilllegungsprämie darf erst nach bereits erfolgter Schließung der Trafik ausbezahlt werden.

(5) Die Höhe der Stilllegungsprämie wird anhand des Betrags, der sich für die dem Zeitpunkt des Ansuchens vorangehenden zwölf Monate aus den Umsätzen der Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen bei Anwendung der jeweiligen durchschnittlichen Jahreshandelsspanne ergibt, ermittelt. Dabei wird auf die aus § 38 TabMG 1996 resultierende durchschnittliche Handelsspanne im Monopolgebiet (§ 1 Abs. 3 TabMG 1996), die sich auf der Datenbasis des jeweiligen Vorjahrs ergibt, abgestellt.

(6) Die Stilllegungsprämie beträgt

1. 66% der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik vor dem 1. Juli 2014 erfolgt;
2. 45% der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik nach dem 30. Juni 2014 erfolgt;
3. 30% der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik nach dem 30. Juni 2015 erfolgt.

(7) Erfolgt die Stilllegung einer Tabaktrafik nach der Erreichung des jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalters (§ 31 Abs. 5 TabMG 1996), verringert sich die nach Abs. 5 und Abs. 6 berechnete Prämie im Falle des Abs. 6 Z 1 auf 44%, im Falle des Abs. 6 Z 2 auf 33% und im Falle des Abs. 6 Z 3 auf 24% der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage.

(8) Erfolgt die Schließung einer Tabaktrafik im Gefolge eines Insolvenzverfahrens oder steht ein solches unmittelbar bevor, darf keine Stilllegungsprämie geleistet werden.

(9) Ist der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes nach der Beschlussfassung des Beirats verstorben, so darf eine Stilllegungsprämie nur dann geleistet werden, wenn für die oder den erbberechtigte(n) Hinterbliebene(n) ein Anspruch auf die Bestellung gemäß § 31 Abs. 1 TabMG 1996 bestanden hätte.

(10) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 3, zweiter Satz dürfen 20% der ermittelten Stilllegungsprämie erst ausbezahlt werden, sobald an der Außenseite des ehemaligen Trafiklokals sämtliche Hinweise auf den früheren Betrieb eines Tabakfachgeschäftes, insbesondere die nach § 37 Abs. 2 TabMG 1996 vorgeschriebenen Aufschriften und Kennzeichnungen, entfernt wurden.

Überbrückungshilfen

§ 6b. (1) Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann mit Beschluss im Einzelfall einen Zuschuss als Überbrückungshilfe an in wirtschaftliche Schwierigkeiten (§ 6 Abs. 4) geratene Trafikanten (Inhaber von Tabakfachgeschäften) gewähren. Als förderungswürdige Tabaktrafikanter gelten ausschließlich natürliche Personen, die während jener Zeiträume ab dem 1. Jänner 2013, für welche Umsatzverluste im Sinne des § 6 Abs. 4 festgestellt werden, Vertragspartner im Rahmen eines Bestellsungsvertrages mit der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 34 TabMG 1996 sind.

(2) Eine Überbrückungshilfe nach Abs. 1 darf nur an jene Trafikanten gewährt werden, deren Umsatz mit Tabakwaren (§ 2 Tabaksteuergesetz) im vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 20% unter dem Bundesdurchschnitt der Umsätze an Tabakwaren gemäß § 2 TabStG aller Tabakfachgeschäfte im vorangegangenen Kalenderjahr liegt. Die Höhe des Bundesdurchschnitts der Umsätze an Tabakwaren gemäß § 2 TabStG aller Tabakfachgeschäfte für das vorangegangene Kalenderjahr ist nach Vorliegen der Jahresumsatzmeldungen des Großhandels durch die Monopolverwaltung GmbH festzulegen und durch den Beirat zu bestätigen (§ 4 Abs. 4 Z 1).

(3) Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden die Umsatzverluste bei Tabakwaren als Prozentsatz der Umsätze der entsprechenden Vorperiode errechnet und wird jeweils eine Umsatzverlustgrenze von 15% bei Tabakwaren gemäß § 2 TabStG berücksichtigt. Umsatzverluste von 15% oder weniger gelten als zumutbar und werden nicht berücksichtigt.

(4) Aus den gemäß Abs. 3 resultierenden Umsatzverlusten wird der jeweils durchschnittliche Handelsspannenverlust pro Tabakfachgeschäft errechnet. Dabei wird auf die aus § 38 TabMG 1996 resultierende durchschnittliche Handelsspanne, die sich auf der Datenbasis des jeweiligen Vorjahrs ergibt, abgestellt. Handelsspannenverluste aus Umsätzen, die die Umsatzverlustgrenze von 15% übersteigen, werden zur Gänze abgeholten.

(5) Ansuchen von Tabaktrafikanter um Überbrückungshilfen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds sind jedes Jahr zu stellen und jeweils bis zum Ende des einem Kalenderjahr nachfolgenden Quartals bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen. Langen Ansuchen um Leistungen nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds ein, darf der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände im Einzelfall einen Zuschuss beschlussmäßig gewähren.

(6) Wurde über die Tabaktrafik ein Insolvenzverfahren eröffnet oder steht ein solches unmittelbar bevor, darf keine Überbrückungshilfe geleistet werden.

(7) Eine Überbrückungshilfe ist durch den Solidaritäts- und Strukturfonds vom Tabaktrafikanter zurück zu fordern, wenn innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach deren Zahlung an diesen Trafikanten eine Stilllegungsprämie gemäß § 6a ausbezahlt wird. Die Stilllegungsprämie ist in diesen Fällen vor ihrer Auszahlung um den Betrag der geleisteten Überbrückungshilfe zu kürzen.

Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakerzeugnissen von Tabakfachgeschäften

§ 6c. (1) Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann neu bestellten behinderten Inhabern von Tabakfachgeschäften als Förderung für die Erstbevorratung der Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen mit Beschluss einen Zuschuss aus Mitteln des Solidaritäts- und Strukturfonds gewähren. Die Beschlussfassung erfolgt im Nachhinein, auf der Grundlage eines Berichts der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds an den Beirat.

(2) Als förderungswürdige Tabaktrafikanter gelten ausschließlich Personen, die mit Wirkung ab dem 1. April 2015 im Rahmen eines definitiven und unbefristeten Bestellsungsvertrages mit der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 34 TabMG 1996 zum Tabaktrafikanter bestellt werden. Neu bestellt im Sinne des Abs. 1 sind behinderte Personen, die ein Tabakfachgeschäft übernehmen oder neu eröffnen und bisher noch kein Tabakfachgeschäft betrieben haben.

(3) Behinderte Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und Inhaber eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.

(4) Für die Erstbevorratung der Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen dürfen Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro gewährt werden. Die angeführten Beträge sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

(5) Dem Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind ein geeigneter Nachweis über die Kosten und alle sonstigen für die Beurteilung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Ansuchen um eine Förderung sind binnen drei Monaten nach der Bestellung zum Tabaktrafikanter (Abschluss eines Bestellsungsvertrages) bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen.

(7) Langen Ansuchen um Leistungen nach dem im Abs. 6 genannten Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds ein, darf der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände im Einzelfall einen Zuschuss beschlussmäßig gewähren.

Förderung für behinderte Mitarbeiter von Tabakfachgeschäften

§ 6d. (1) Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann mit Beschluss Inhabern von Tabakfachgeschäften als Förderung für die Neuanstellung von behinderten Mitarbeitern in einem Dauerdienstverhältnis einen Zuschuss aus Mitteln des Solidaritäts- und Strukturfonds gewähren.

(2) Als förderungswürdig gelten ausschließlich Neuanstellungen mit Wirkung ab dem 1. April 2015, die mindestens 12 Monate ununterbrochen andauern. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht förderungswürdig.

